

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 2

Artikel: Die internationale Gewerkschaftskonferenz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Prozess, soweit die Anklage bestehen bleibt, vor dem Divisionsgericht weitergeführt werden, für die andern Angeklagten aber vor einem andern (zivilen) Gericht, das der Bundesrat zu bezeichnen hat, weitergeführt oder vielmehr neu aufgenommen werden. Welches Gericht das sein wird, darüber wollen wir uns den Kopf heute nicht zerbrechen, das mag dem Bundesrat selber überlassen sein.

Nach Lage der Dinge dürfte nichts anderes übrig bleiben, als eine ganz neue Klage zu konstruieren oder die ganze Sache liegen zu lassen. Der bisherige Verlauf dürfte vom Standpunkt der Staatsräson aus für das letztere sprechen. In Tat und Wahrheit ist es so, dass man die «Urheber» des Generalstreiks bestrafen wollte. Da sich hierfür mit dem besten Willen keine gesetzliche Handhabe bot, will man sie an einigen aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen aus den Aufrufen aufhängen, ein Unterfangen, dem niemals ein Erfolg beschieden sein kann, wenn man nicht das Recht beugen will.



Aus der Praxis der Unfallversicherung.

Die schweizerische Zeitschrift für Unfallkunde berichtet über die erste Periode der Unfallpraxis. Von 80.000 Unfällen bis Ende September hätten 70 zum Prozess geführt. Dieses Verhältnis wäre an sich allerdings günstig, beweist aber vorerst nichts, da eine Menge von Umständen in Betracht fallen, die auf den ersten Blick nicht abwägbar sind.

Dagegen erscheint es doch wichtig, auf einige Entscheide des Versicherungsgerichtes aufmerksam zu machen, weil deren Kenntnis zur Beurteilung späterer Fälle notwendig ist.

Es ist insbesondere die Muskelzerrung, die als Unfall zu endlosen Streitigkeiten Anlass bietet. Die Unfallversicherung sagt: „Ohne den guten Glauben der Verletzten anzuzweifeln, die ganz natürlicherweise die bei der Arbeit auftretenden Schmerzen ursächlich auf eine Ueberanstrengung dabei zurückführen, sah sich die Anstalt veranlasst, die Entschädigung für die durch diese Schmerzen veranlasste ärztliche Behandlung und Arbeitsunfähigkeit abzulehnen, wenn nicht der ärztliche Befund objektive Erscheinungen eines Muskelrisses ergab, oder wenigstens glaubhaft gemacht war, dass die Tätigkeit, bei der der Schmerz sich zeigte, die Muskeltätigkeit in aussergewöhnlichem Masse in Anspruch genommen haben musste, sei es, dass sie das Mass der üblichen Anstrengung überstieg, sei es, dass sich etwas Ungewöhnliches dabei ereignet hatte, ein Ausgleiten, eine unnatürliche Stellung oder Drehung und dergleichen. Die Anstalt stützte diese Praxis auf die medizinische Erfahrungstatsache, dass Schmerzen der genannten Art nur ausnahmsweise die Folgen einer Zerrung oder eines Muskelrisses sind und vielmehr in der Regel die Folgen einer durch Erkältung oder Stoffwechselstörung hervorgerufenen Erkrankung der Muskelpartie darstellen.“

Dieser Auffassung folgend, habe der Präsident des Zürcher Versicherungsgerichtes eine Reihe von Fällen abgewiesen, wenn der Kläger keinen die Unfallmerkmale erfüllenden ungewöhnlichen Vorgang als wahrscheinliche Ursache des Leidens wenigstens glaubhaft nachweisen konnte.

Auch das thurgauische Versicherungsgericht habe einen Kläger, der in Unfallanmeldung und in der Folge verschiedenartige Darstellungen gegeben habe, und bei dem kurz vor dem Unfall rheumatische Erkrankung nachgewiesen war, abgewiesen.

Abgewiesen wurde auch ein Handlanger, dem beim Hinaufziehen von Mörtel durch die Einwirkung des infolge Regenwetters nassen Seiles und durch eine gewisse Aetzwirkung des Mörtels die Haut der Hände aufgerissen wurde, sowie ein Handlanger, bei dem infolge längerer Hantierung mit Portlandzement eine Entzündung des Mittelfingers entstanden war.

Die beiden Urteile stellen ausdrücklich fest, dass in solchen Fällen auch der Laie nicht von Unfällen sprechen würde (?) und dass offenbar (?) auch die Kläger sich dessen bewusst „gewesen zu sein scheinen“ indem im erstern Falle der Verfasser der Klageschrift es für nötig fand, eine „unfallgemässe“ Darstellung des Herganges zu „konstruieren“, während in zweiten Falle der Kläger in der Folge versuchte, die Sache als unfallmässig entstanden zu behaupten.

Wir müssen gestehen, dass wir für derlei juristische Spitzfindigkeiten, wie sie in diesen Urteilen enthalten sind, nicht das geringste Verständnis haben. In einer Fussnote wird dann auch vom Berichterstatter bemerkt, dass der Verwaltungsrat der Unfallversicherung in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1918 beschlossen hat, allmählich entstandene berufliche Verletzungen in Zukunft als Unfall anzuerkennen. Es ist dies eine der guten Wirkungen der Konferenz der Arbeitersekretäre.

Anerkannt wurde der Unfall eines Malers, dem beim Ablaugen alter Farbe das dazu verwendete Aetznatron über den Finger floss, wodurch eine Aetzverletzung entstand.

Die Versicherung ihrerseits legte Berufung gegen ein Urteil des Zürcher Gerichts ein, durch das die Anstalt zum Ersatz künstlicher Zähne verurteilt wurde, die durch einen Sturz zerbrochen wurden. Das Gericht erklärte, dass eine Zahnprothese derart wichtig und mit dem Körper verbunden sei, dass sie, in sozialer Anwendung des Versicherungsgesetzes, als Körperteil, ihre Beschädigung durch ein die Unfallmerkmale aufweisendes Ereignis somit als Körperverletzung anzusehen sei.

Wenn wir uns recht erinnern, ist der Rekurs der Anstalt gegen das vorstehende Urteil unterdessen abgewiesen worden. Nach unserer Auffassung mit vollem Recht, wenn man von der Unfallversicherung als von einer *sozialen* Institution sprechen will.



Die internationale Gewerkschaftskonferenz.

Die Klärung über Zeit und Ort der internationalen Gewerkschaftskonferenz, die wir in der letzten Nummer der „Rundschau“ als wünschbar erachtet haben, scheint nun allmählich einzutreten. Bereits konnte in Bern eine Vorbesprechung von Gewerkschaftsvertretern aus Frankreich, Schweden, Oesterreich, Böhmen, Bulgarien, Griechenland und der Schweiz stattfinden. Es zeigte sich, dass die Hauptschuld an der mangelhaften Verständigung den schlechten Verkehrsverhältnissen zuzuschreiben ist.

So wie die Dinge liegen, scheint es geboten, die Konferenz sobald als möglich in Bern abzuhalten, um gemeinsam zur Gestaltung der Arbeiterfrage auf dem Friedenskongress Stellung nehmen zu können. In diesem Sinne wurde aus den anwesenden Vertretern der Landeszentralen ein provisorisches Organisationskomitee gebildet, das unverzüglich mit der holländischen Landeszentrale, die den Auftrag der Einberufung der Konferenz übernommen hat, in Verbindung tritt. Desgleichen wurden die nicht vertretenen Landeszentralen telegraphisch vom Stand der Dinge unterrichtet. Die Konferenz soll am 3. Februar oder einem der folgenden Tage beginnen.

Unterdessen hat sich die Lage so gestaltet, dass die Konferenz sich einzig mit dem Arbeiterschutzprogramm befassen und alle andern Fragen einer später stattfindenden besonderen Konferenz überlassen wird.



Aus schweizerischen Verbänden.

A. U. S. T. Einer der wundesten Punkte der Arbeiterunion Schweiz. Transportanstalten war die ungünstige finanzielle Lage. Infolge der wirtschaftlich allzusehr verschieden gestellten Mitgliederzusammensetzung war die Beitragssumme, die der Zentralkasse zufluss, eine ausserordentlich kleine. Nach der Statistik des Gewerkschaftsbundes war der durchschnittliche Jahresbeitrag des einzelnen Mitgliedes der kleinste unter allen angeschlossenen Organisationen. Nun hat die Mitgliedschaft mit 6728 Ja gegen 1882 Nein einer Beitragserhöhung zugestimmt, so dass es der Organisation in Zukunft möglich sein wird, noch mehr als bisher im Sinne der modernen Gewerkschaftsbewegung zu arbeiten.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. Der Grosse Stadtrat von La Chaux-de-Fonds hat die Einführung der 48-stundenwoche für das gesamte Gemeindepersonal beschlossen. Ausgenommen sind die Polizeiorganisationen.

Holzarbeiter. Nach siebenwöchigem Streik wurde in Thalwil eine Lohnerhöhung von 13 Cts. pro Stunde und eine Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden erreicht.

In der Linoleumbranche wurde wiederum ein Vertrag mit einjähriger Dauer abgeschlossen. Die wichtigsten Neuerungen sind kurz folgende:

Der Minimallohn wird auf Fr. 1.10 nebst 30 Rp. Teuerungszulage, also Fr. 1.40 per Stunde festgesetzt.

Auf die bestehenden Stundenlöhne erfolgt rückwirkend ab 1. Januar 1919 eine Lohnerhöhung von 20 Rp. und ab 1. März 1919 nochmals weitere 5 Rp., wodurch sich der Durchschnittslohn auf Fr. 1.55 erhöht. Bei 53-stündiger Arbeitszeit ergibt dies einen Wochenlohn von Fr. 82.50.

Die seitherige monatliche Teuerungszulage von 60 Fr. für Verheiratete und 45 Fr. für Ledige wird einheitlich auf 30 Rp. per Stunde umgerechnet.

Punkto Arbeitszeit tritt keine Aenderung ein. Sollte aber während der Vertragsdauer eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung erfolgen, gilt dieselbe auch für die Linoleumleger, und zwar mit Lohnausgleich.

Die Spesen bei auswärtigen Arbeiten wurden auf 3 Fr. für Mittagessen erhöht. Bei Uebernachten wird noch ein weiterer Zuschlag von 4 Fr. vergütet.

In Zürich streiken die Parkettleger wegen Lohnfragen.

Lokomotivpersonal. Wie überall hat auch beim Lokomotivpersonal der Generalstreik die Wünschbarkeit einer einheitlichen Gewerkschaftsorganisation gezeigt. Bisher waren die Kräfte in zwei Verbänden zersplittert: neben dem dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Lokomotivpersonalverband besteht noch der etwa 500 Mitglieder zählende Verein Schweiz. Lokomotivführer, der immer strikte die Aufrechterhaltung der politischen Neutralität verlangte und deshalb nicht mit dem S. L. P. V. marschieren wollte. Nun hat der Streik eine gewisse Annäherung der beiden Auffassungen herbeigeführt und so hatte die auf den 14. Januar zusammenberufene Verständigungskommission den Boden schon ziemlich vorbereitet. Nach reger Diskussion war man einhellig der Auffassung, dass nicht nur ein Kartellvertrag zwischen beiden Verbänden abgeschlossen werden sollte, sondern dass sie sich als ein einheitlicher Maschinenpersonalverband zu konstituieren hätten. — Wir wollen gerne hoffen,

dass das so begonnene Werk der Kräftezusammenfassung erfolgreich weitergeführt werde.

V. S. E. A. Mit übergrosser Mehrheit hatte in der vorgenommenen Urabstimmung die Mitgliedschaft des V. S. E. A. dem Eintritt in den Gewerkschaftsbund auf 1. Januar 1919 zugestimmt. Dieses Ergebnis passte den Herren Oberbeamten indessen durchaus nicht in den Kram und als dann der Generalstreik kam, da wähten sie, um das unbequeme Resultat herumkommen zu können. Zunächst wurde vom Verbandsausschuss des V. S. E. A. dem Bundeskomitee mitgeteilt, dass infolge der durch den Streik geschaffenen Verhältnisse der Eintritt in den Gewerkschaftsbund auf 1. Januar 1920 verschoben werden sollte. Dann wurde auf Betreiben verschiedener Herren eine statutenwidrige Delegiertenversammlung des alten Stammverbandes V. S. E. A., dem neben dem Nebenbahnpersonalverband nur noch die Beamten angehörten, einberufen, um gegen den modernen Gewerkschaftsgedanken Stellung zu nehmen. Zunächst sollten seine Hauptträger im Verband, die Organisationen des Weichen- und Bahnwärter- sowie des Rangierpersonals, die am 1. Januar 1918 mit dem damaligen alten V. S. E. A. fusionierten, herausgeworfen und der Beamtenverband in voller Reinheit neugegründet werden. Da die Herren unter sich waren, konnte es an einer Mehrheit, die diesem Plane zustimmte, nicht fehlen, obwohl sie sogar in dieser exquisiten Gesellschaft klein genug war.

Die ordentliche Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes warf nun das Kartenhaus vollends über den Haufen und beschloss mit 101 gegen 43 Stimmen die Beibehaltung der bisherigen Struktur des Verbandes und der Statuten von 1918.

So glauben wir, trotz aller Hindernisse, in nächster Zeit den V. S. E. A. in den Reihen der klassenbewussten Arbeiterschaft willkommen heissen zu können.

Typographen. Gemäss Beschluss des Berufsausschusses werden die Teuerungszulagen vom 3. Februar 1919 an folgendermassen festgesetzt:

	Für Verheiratete mit Kindern unter 18 Jahren Fr.	Für Ledige u. Verheiratete ohne Kinder Fr.
Im Kanton Tessin	16.50	13.50
In der übrigen Schweiz:		
Kl. A	19.—	16.—
» B	21.—	18.—
» C	25.—	22.—
» D und Kurorte	28.—	25.—

NB. Die in der Vereinbarung vom 16./17. Juli 1918 festgesetzten Teuerungszulagen für die « Salaires élevés » in der romanischen Schweiz erhöhen sich per Woche um Fr. 11.—.

2. Für die in Art. 123 a—g der Berufsordnung vorgesehenen Versäumnisse wird die Teuerungszulage ebenfalls ausbezahlt.

3. Bei Erkrankung wird die volle Teuerungszulage für die angefangene Arbeitswoche ausgerichtet.

4. Die Zulage gilt als Teuerungs- und nicht als Lohnzulage. Bei der Berechnung von Ueberstunden und Ueberstundenzuschlägen wird die Teuerungszulage nicht in Anrechnung gebracht.

Der Berufsausschuss befasste sich auch mit dem Landesstreik und stellte fest, dass durch die Beteiligung am Streik die Berufsordnung und die darin niedergelegten Grundsätze durch die Gehilfen verletzt worden seien. Alle aus der Beteiligung entstandenen Streitigkeiten sind durch schiedsgerichtliches Verfahren zu schlichten. Wegen Verweigerung der Teilnahme am Streik darf kein Mitglied des Typographenbundes ausgeschlossen werden.

